

# Satzung

der Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der am 16. Juli 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Eppstein-Ehlhalten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist eingetragenes Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

Die Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereines ist die Hebung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist frei von politischen und religiösen Tendenzen.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## § 5 Aufnahme

Jede natürliche Person kann Mitglied der TSG Ehlhalten werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Jugendlichen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen nach dem vollendeten 14. Lebensjahr uneingeschränktes Stimmrecht. Jedes volljährige Mitglied kann zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages beschließen die anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden muss.
- c) durch Antrag des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung. Dabei muss dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag entsprochen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 8 Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

- a) **Jahreshauptversammlung**  
Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Beginn eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und muss durch Einladung der Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin durch das Amtsblatt stattfinden. Die Tagesordnung muss bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand. Außerhalb der Stadt wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

- b) **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:  
zu diesem gehören  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassierer  
der Schriftführer
2. dem Gesamtvorstand:  
zu diesem gehören  
der geschäftsführende Vorstand  
die Abteilungsleiter  
drei Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar wechselweise 1. Vorsitzender zusammen mit dem 1. Schriftführer, einem Beisitzer und den Abteilungsleitern, im darauffolgenden Geschäftsjahr die übrigen Vorstandsmitglieder. Wenn es zur Einhaltung des Turnusses erforderlich ist, beträgt die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall nur ein Jahr.

Kommt eine Neuwahl auch im Folgejahr nicht zustande, so ist vom Wahlleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese hat nur einen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Ein Mitglied kann nicht mehrere Ämter im Gesamtvorstand ausüben.

- c) Kassenprüfer  
Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Wiederwahl im Folgejahr ist nicht möglich.

- d) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden 10 Tage vorher durch das Amtsblatt mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Außerhalb der Stadt Eppstein wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

- e) Jedes Mitglied hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der eingetragenen Mitglieder dieser Versammlung zustimmt. Der Vorstand muss dann nach § 8d dieser Satzung verfahren.

## **§ 9 Abstimmungen, Neuwahlen und Beschlüsse**

- a) der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht nach der Satzung Ausnahmen vorgesehen sind. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Alle Personalwahlen sind geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann durch Beschluss der Versammlung durch offene Wahl abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Beschlüsse der Versammlung sind bindend.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Stand: 21.02.2001

b) Beschlüsse des Vorstandes

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (mindestens 4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

**§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr

**§ 11 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**§ 12 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Jedes Mitglied ist jedoch entsprechend den Richtlinien des Sportbundes Hessens sportunfall- bzw. haftpflichtversichert.

**§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Königstein/Ts.

**§ 14 Besonderes**

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehlhalten, den 21. Februar 2001

**Der Vorstand**

Stand: 21.02.2001

**Änderung des § 8b der Satzung  
der Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V.**

**§ 8 Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:  
zu diesem gehören der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der 1. Kassierer  
der 1. Schriftführer
  
2. dem Gesamtvorstand:  
zu diesem gehören der geschäftsführende Vorstand  
die Abteilungsleiter  
drei Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar wechselweise 1. Vorsitzender zusammen mit dem 1. Schriftführer, einem Beisitzer und den Abteilungsleitern, im darauffolgenden Geschäftsjahr die übrigen Vorstandsmitglieder. Wenn es zur Einhaltung des Turnusses erforderlich ist, beträgt die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall nur ein Jahr. Kommt eine Neuwahl auch im Folgejahr nicht zustande, so ist vom Wahlleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese hat nur einen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Ein Mitglied kann nicht mehrere Ämter im Gesamtvorstand ausüben.

## Auszug der Satzung

### der Turn- und Sportgemeinde Ehlhalten 1893 e.V.

#### § 8 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:  
zu diesem gehören      der 1. Vorsitzende  
                                      der 2. Vorsitzende  
                                      der 1. Kassierer  
                                      der 1. Schriftführer
  
2. dem Gesamtvorstand:  
zu diesem gehören      der geschäftsführende Vorstand  
                                      *der 2. Kassierer*  
                                      *der 2. Schriftführer*  
                                      die Abteilungsleiter  
                                      zwei Beisitzer  
                                      *der Gerätewart*

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. *Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar wechselweise 1. Vorsitzender zusammen mit dem 1. Schriftführer, dem 2. Kassierer und den Abteilungsleitern, sodann die übrigen Vorstandsmitglieder.* Wenn es zur Einhaltung des Turnusses erforderlich ist, beträgt die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall nur ein Jahr. Kommt eine Neuwahl auch im Folgejahr nicht zustande, so ist vom Wahlleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese hat nur einen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Ein Mitglied kann nicht mehrere Ämter im Gesamtvorstand ausüben.

\*) *In Kursiv der zu ändernde Satzungstext*